

Angriff und Verteidigung in Computernetzen

oder

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von
Hackback

Alexander Koch

Worum geht es *nicht*?

- Angriffe von Staaten
- Verteidigungsmaßnahmen von Staaten
- Kriegsvölkerrecht

Worum geht es?

- Strafbarkeit von Angriffen und Verteidigungsmaßnahmen in Computernetzen
- Zivilrechtliche Folgen von Angriffen und Verteidigungsmaßnahmen in Computernetzen
- Möglichkeiten von staatlichen Stellen im Inland, auf Angriffe mit Verteidigungsmaßnahmen zu reagieren

Gang des Vortrages

- Schnellkurs Jura
- Strafbarkeit ausgewählter Angriffstechniken
- Straf- und zivilrechtliche Rechtfertigung von Verteidigungsmaßnahmen
- Verteidigungsmaßnahmen durch staatliche Stellen
- Irrtumsproblematik

Schnellkurs Jura

Juristenweisheiten

- „Zwei Juristen, drei Meinungen!“
- „Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand allein!“
- Juristische Standardantwort: „Es kommt darauf an...!“

Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld

- § 212 StGB, Totschlag
(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
...
- § 32 StGB, Notwehr
(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- § 33 StGB, Überschreitung der Notwehr
Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld

- Ein Verhalten erfüllt den Tatbestand, wenn es den im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen genügt.
- Eine Tat ist gerechtfertigt, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift.
- Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn dem Täter ein Vorwurf gemacht werden kann.
- Strafbarkeit setzt Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld voraus.
- „Wer einen Menschen tötet, wird bestraft.“
- „Wenn Du angegriffen wirst, darfst Du zur Verteidigung diesen Menschen töten.“
- „Du wirst nicht bestraft, wenn Du Dich aus Furcht heftiger verteidigst, als Du eigentlich dürftest, und dabei einen Menschen tötest.“

Vorsatz und Fahrlässigkeit

- Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar.
- Vorsatz bedeutet, dass der Täter weiß, was er tut und dennoch willentlich handelt.
- Bsp.: Bewusstes Hacken eines fremden Rechners.
- Fahrlässigkeit ist nur strafbar, wenn es im Gesetz ausdrücklich angeordnet wird.
- Fahrlässig verhält sich, wer nicht sorgfältig ist und hierdurch einen anderen schädigt.
- Bsp.: Fehlerhafte Administration eines Rechners, die zu einem Wurmbefall führt, durch die ein Dritter geschädigt wird.

Vollendung und Versuch

- Viele Delikte sind nur strafbar, wenn sie erfolgreich begangen wurden.
- Der Versuch ist nur in Ausnahmefällen strafbar.
- Vorbereitungshandlungen sind grundsätzlich straffrei.

Strafbares und verbotenes Verhalten

- Strafrecht ist ultima ratio.
- Viele Verhaltensweisen sind zwar verboten (z.B. Vertragsbruch), aber nicht strafbar.
- Aus einer fehlenden Strafbarkeit kann also nicht auf ein Erlaubtsein geschlossen werden.
- Bsp.: Bestimmte Formen von DoS-Angriffen sind verboten, aber nicht strafbar.

Strafrecht und Polizeirecht

Strafrecht und Polizeirecht haben unterschiedliche Funktionen:

Strafrecht

- Nachträgliche Sanktionierung eines Verhaltens.
- Konsequenz: Es muss eine Tat vorliegen, bevor bestraft werden kann.
- Bsp.: Keine Strafbarkeit des Einbrechers, der auf dem Weg zum Tatort ist.

Polizeirecht

- Präventives Verhindern von Rechtsgutverletzungen.
- Konsequenz: Polizei kann im Vorfeld von Straftaten einschreiten.
- Bsp.: Einbrecher festnehmen, der auf dem Weg zum Tatort ist.

Portscanns

Portscann (Ziel)

- Beim Portscann versucht ein Angreifer sich Informationen über auf einem System laufende Dienste (Web-, Mail-Server, etc.) zu verschaffen.
- Diese Informationen können später für einen Angriff verwendet werden.

Portscann (Technik)

- Ports sind „Türen“ zu einem Computer.
- Jedem Dienst (z.B. HTTP oder FTP) ist wenigstens ein Port zugewiesen.
- Beim Portscann werden Verbindungsanfragen an sämtliche Ports eines Systems gestellt.
- Das System reagiert hierauf in charakteristischer Weise.

Portscann (rechtliche Beurteilung)

Ausspähen von Daten

- Daten (+)
- Nicht für den Scannenden bestimmt
(?)
 - Jeder erhält eine Antwort! (-)
- Besondere Zugangssicherung
 - Manifestation eines
Geheimhaltungsinteresses (-)
- Verschaffen

§ 202a StGB

(1) Wer unbefugt **Daten**, die **nicht für ihn bestimmt** und die **gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert** sind, sich oder einem anderen **verschafft**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Portscann (rechtliche Beurteilung)

- Portscannen ist nicht strafbar.
- Hiermit ist noch *nichts* darüber gesagt, ob ein Portscann eine Gefahr im Sinne des Notstands- oder des Polizeirechts begründet.
- Hiermit ist noch *nichts* darüber gesagt, ob man sich gegen einen Portscann verteidigen darf.

Manipulieren von Logdateien

Manipulieren von Logdateien (Ziel)

- In Logdateien speichert das System automatisch Informationen über Veränderungen auf dem System.
- Angriffe können nachvollzogen werden.

Bsp: /var/log/auth.log

```
May 19 13:31:59 turing  
  sshd[28172]: Accepted  
publickey for koch2 from  
::ffff:192.168.0.5 port 12345  
  ssh2
```

```
May 19 13:33:26 turing  
  sshd[28205]: Illegal user  
angriff from ::ffff:192.168.0.6
```

```
May 19 13:34:26 turing  
  sshd[28205]: Failed password  
for illegal user angriff from  
::ffff:192.168.0.6 port 23456  
  ssh2
```

Manipulieren von Logdateien (Einsehen der Datei)

Ausspähen von Daten

- Daten (+)
- Nicht für den Scannenden bestimmt (+)
- Besondere Zugangssicherung (?)
 - Betriebssystem, Passwortschutz, etc. (+)
- Verschaffen (?)
 - Problem: Logdatei wird nur eingesehen.
 - Aber: Einsehen in Netzwerken setzt immer ein Kopieren der Daten voraus. (+)

§ 202a StGB

(1) Wer unbefugt **Daten**, die **nicht für ihn bestimmt** und die **gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert** sind, sich oder einem anderen **verschafft**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Manipulieren von Logdateien (Verändern der Datei)

Datenveränderung

- Daten (+)
- Rechtswidrig (+)
- Verändern (+)

§ 303a StGB

(1) Wer **rechtswidrig Daten** (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder **verändert**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Manipulieren von Logdateien (Verändern der Datei)

Fälschung technischer Aufzeichnungen

- Technische Aufzeichnung
 - Darstellung von Daten (+)
 - durch technisches Gerät bewirkt (+)
 - Beweisbestimmung (+)
- Verfälschen (+)
- zur Täuschung im Rechtsverkehr (+)

§ 268 StGB

(1) Wer zur **Täuschung** im **Rechtsverkehr**

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung **verfälscht** oder ...

wird ... bestraft.

(2) Technische Aufzeichnung ist eine **Darstellung von Daten**, ... die durch ein **technisches Gerät** ganz ... bewirkt wird, den **Gegenstand der Aufzeichnung** allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum **Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt** ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

...

Zusammenfassung Strafbarkeit

- Das bloße Ausspionieren eines Rechners ist nicht strafbar.
- Das bloße Entern eines Rechners ist derzeit (wohl...) nicht strafbar.
- Praktisch alle Verhaltensweisen auf einem geenterten Rechner sind strafbar.

Verteidigung

Verteidigung

- Der Verteidiger nutzt die gleichen Techniken wie ein Angreifer.
- Verteidigung erfüllt die gleichen Tatbestände wie Angriffe.
- Verteidigung unterscheidet sich juristisch nur auf der Rechtfertigungsebene von Angriffen.

Notwehr und Notstand

§ 32 StGB, Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die **erforderlich** ist, um einen **gegenwärtigen** rechtswidrigen **Angriff** von sich oder einem anderen abzuwenden.

§ 34 StGB, Notstand

Wer in einer **gegenwärtigen**, nicht anders abwendbaren **Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Notwehr und Notstand

	Notwehr	Notstand
Voraussetzung	Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff.	Gegenwärtige Gefahr.
zeitliche Dimension	Angriff muss stattfinden.	Gefahr muss drohen, Abwehrmaßnahmen also schon im Vorfeld eines Angriffs / Verhinderung künftiger Angriffe.
Verteidigung	Jedes erforderliche Verteidigungsmittel ist erlaubt, zunächst keine Rücksicht auf den Angreifer. „massive retaliation“ (... oder das, was ein Zivilist hierfür hält...)	Zulässige Verteidigung ist einer umfassenden Güterabwägung unterworfen. „flexible response“ (... oder das, was ein Zivilist hierfür hält...)
Gegner	Nur gegen Angreifer und seine Rechtsgüter.	Gegen Beteiligte und Unbeteiligte.

Notwehr und Notstand

- Häufig scheitert Notwehr, weil der Angriff nicht mehr (oder noch nicht) gegenwärtig ist.
- Häufig scheitert Notwehr, weil eine fremde Sache für den Angriff verwendet wird (geenterter Rechner).
- In diesen Fällen ist häufig eine *Notstandslage* gegeben.

Nothilfe

- Notwehr- und Notstandshilfe ist auch zugunsten von Dritten möglich.
- Vorsicht: Ob Nothilfe erlaubt ist, richtet sich allein nach dem Willen des Opfers:
 - Es kann durchaus sinnvoll sein, einen Angriff auszusitzen.
 - Auch irrationale Entscheidungen sind zu respektieren.
- Keine aufgedrängte Nothilfe!

Notwehr- / Notstandsfähige Rechtsgüter

- *Jedes* rechtlich geschützte Interesse des Verteidigers oder bei Nothilfe des Opfers.
 - also auch: „virtuelles Hausrecht“
- Problem: Staatliche Güter
 - Fiskus (z.B. staatliches Netzwerk) (+)
 - Überindividuelle Rechtsgüter (z.B. Angriff auf Seite mit pornographischem Inhalt) (-)
 - Notwehr und Notstand ermächtigen nicht dazu, Hilfspolizei zu spielen!

Zeitliche Dimension



Portscann	System-anayse	Einbruch über Schwachstelle	Gegenangriff auf vermittelndes System	Angreifer verlässt System	Verfolgung um neuen Angriff zu verhindern
Notstand?	Notstand	Notwehr	Notstand, weil gegen Dritten	Notstand	Notstand?

Verteidigungshandlung

Notwehr

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- (Gebotenheit)

Notstand

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Güterabwägung
- (Angemessenheit)

Geeignetheit

- Grundsätzlich keine hohen Anforderungen.
- Verteidigung darf sich bei mehreren Angreifern auch gegen einzelne Täter richten.

Erforderlichkeit

- Es muss das mildeste zur Verfügung stehende Abwehrmittel gewählt werden.
- Soweit möglich, muss ein „Warnschuss“ abgegeben werden.

Einzelprobleme

- Vorweggenommene Verteidigung („Selbstschussanlagen“)?
 - Irrtumsrisiko
- Ermittlung der Täteridentität?
 - Regelmäßig nicht geeignet, um den Angriff zu beenden.
- Ausweichen?
 - Notwehr: Ausweichen ist keine Verteidigung.
 - Notstand: Ausweichen kann mildestes Abwehrmittel sein.

Einzelprobleme

- Löschen von Daten
 - Immer beachten, ob hierdurch tatsächlich der Angriff beendet werden kann.
 - Keine Rache!
- Einrichten eines eigenen Zugangs
 - Notwehr: Nie geeignet, den Angriff zu beenden.
 - Notstand: Es kommt darauf an.

Güterabwägung

- Rangfolge der betroffenen Rechtsgüter
 - Leben
 - Gesundheit
 - Eigentum
- Grad der drohenden Schädigung
 - Ausmaß der Schädigung
 - Schadenswahrscheinlichkeit

§ 34 StGB, Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei **Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren**, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Güterabwägung

§ 228 BGB, Zivilrechtlicher Defensivnotstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um **eine durch sie drohende Gefahr** von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden **nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht**. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Abwägungsmaßstab
zulasten der Sache

§ 904 BGB, Zivilrechtlicher Aggressivnotstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der **drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß** ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Abwägungsmaßstab
zugunsten der Sache

Güterabwägung (Zusammenfassung)

- Rangfolge der Rechtsgüter
- Ausmaß der Schädigung
- Schadenswahrscheinlichkeit
- Ursprung der Gefahr

Exkurs: Abgrenzung Defensiv- / Aggressivnotstand

§ 228 BGB, Zivilrechtlicher Defensivnotstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. **Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.**

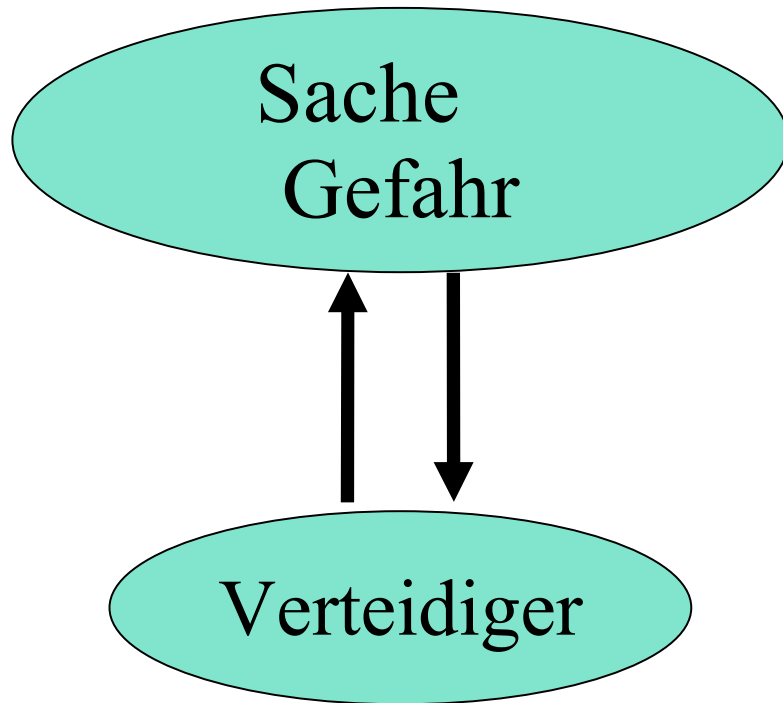
§ 904 BGB, Zivilrechtlicher Aggressivnotstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. **Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.**

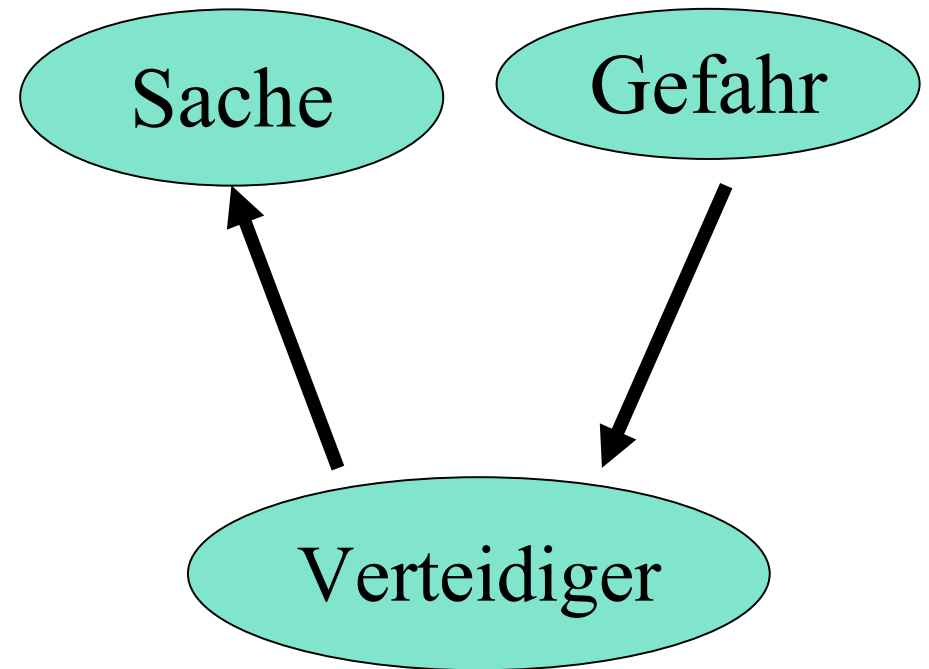
Schadensersatzpflicht oder nicht.

Exkurs: Abgrenzung Defensiv- / Aggressivnotstand

Defensivnotstand



Aggressivnotstand



Exkurs: Abgrenzung Defensiv- / Aggressivnotstand

- Angreifer verwendet einen pflichtgemäß gesicherten Computer eines Dritten:
 - § 904 BGB (SE!).
- Angreifer verwendet eine pflichtwidrig ungesicherte Sache:
 - § 228 BGB (kein SE).

Praxistipp Notwehr und Notstand

- Immer das mildeste Mittel wählen.
- Immer nach Notstandsregel verteidigen: Also immer Güterabwägung durchführen.
- Lieber ausweichen als angreifen.

Staatliche Verteidigung
(unterhalb des Völkerrechts!)

Kann sich der Staat auf die straf- und zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründe berufen?

- Gesetzesvorbehalt
 - Jedes belastende staatliche Verhalten bedarf einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage.
 - Bestimmtheitsgebot
 - Gesetze müssen so bestimmt sein, dass der Bürger klar erkennen kann, was ihn erwartet.
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Jedes staatliche Handeln muss verhältnismäßig sein.
 - Systematische Überlegungen
 - Weite Teile des Polizei- und Ordnungsrechts wären überflüssig.
- Der Staat kann sich **nicht** auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe berufen.

Ermächtigungsgrundlagen für Verteidigung

- Unterscheidung zwischen
Aufgabenzuweisung und Befugnis
 - Aufgabenzuweisung:
Kompetenzbereich der Behörde;
hieraus folgt noch nicht:
 - Befugnis: Bei Grundrechtseingriffen
muss ausdrücklich geregelt sein,
welche Befugnisse die Behörde
haben soll.

Aufgabenzuweisung

§ 3 Abs. 1 BGSg, Bahnpolizei

(1) Der Bundesgrenzschutz **hat die Aufgabe**, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, [...]

Befugnis

§ 22 Abs. 1 BGSg Befragung und Auskunftspflicht

Der Bundesgrenzschutz **kann eine Person befragen**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer bestimmten dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgabe machen kann. [...]

Für Verteidigung ermächtigte Behörde

- Bundesgrenzschutz (-)
 - Bundeskriminalamt (-)
 - Bundesamt für Verfassungsschutz (-)
 - Bundesnachrichtendienst (-)
 - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (-)
 - Bundeswehr (-)
- Es fehlt jeweils an einer Aufgabenzuweisung oder einer Ermächtigungsgrundlage

Für Verteidigung ermächtigte Behörde

Allgemeine Polizei- und Ordnungsbehörden

- Aufgabenzuweisung:
Gefahrenabwehr
- Befugnis:
 - Keine spezielle Befugnis (sog. Standardmaßnahme).
 - Aber: Generalklausel: „Erforderliche Maßnahmen“.

§ 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Gefahrenabwehrbehörden [...] und die Polizeibehörden haben die gemeinsame **Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** [...]

§ 11 HSOG (Generalklausel)

Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden **können die erforderlichen Maßnahmen treffen**, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.

Folgen „illegaler“ Verteidigung

- Staatshaftungsrecht
 - Schadensersatzpflicht
- Strafrechtliche Folgen für den Beamten
- Disziplinarrechtliche Folgen für den Beamten

Strafrechtliche Folgen „illegaler“ Verteidigung

Gelten die strafrechtlichen Rechtfertigungsnormen auch für Beamte?

Nein

- Umgehung der öffentlich-rechtlichen Regelungen.
- Überlagerung durch spezialgesetzliche Regelungen.

Ja

- Wortlaut von §§ 32, 34 StGB.
- Landesgesetzgeber kann Bundesrecht nicht modifizieren.

Trotzdem: **VORSICHT!**

Disziplinarrechtliche Folgen „illegaler“ Verteidigung

- Disziplinarrechtlicher Überhang.
- Normalerweise laufen Straf- und Disziplinarrecht parallel.
- Hier: Öffentliches Recht verbietet ein strafrechtlich erlaubtes Verhalten.

§ 14 Abs. 2 Bundesdisziplinalggesetz
Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine **Disziplinarmaßnahme nur** ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein **Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.**

Das heißt im ungünstigsten Fall: Freispruch und trotzdem Job und Pension los!

Irrtumproblematik

Problem der maßgeblichen Perspektive

- Strafrecht
 - Notwehr: Perspektive eines allwissenden Beobachters.
 - Notstand:
 - Gefahrrelevante Umstände: objektiv
 - Prognose: subjektiv
- Zivilrecht
 - Grundsätzlich: Perspektive eines allwissenden Beobachters.

Irrtum

- Erlaubnistatbestandsirrtum
 - Irrtum über die sachlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes.
 - Bsp.: Verteidigung richtet sich gegen ein falsches System.
 - Rechtsfolge: Keine Strafbarkeit wegen eines Vorsatzdelikts.
- Erlaubnisirrtum
 - Täter verkennt die rechtlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes oder glaubt an einen der Rechtsordnung unbekanntem Rechtfertigungsgrund.
 - Bsp.: Täter meint auch im Notstand sei jedes Verteidigungsmittel erlaubt.
 - Bsp.: Täter wägt falsch ab.
 - Rechtsfolge: Strafmilderung.

Folgen eines Irrtums

Strafrecht

§ 16 Irrtum über Tatumstände

- (1) Wer bei Begehung der Tat einen **Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört**, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen **fahrlässiger Begehung** bleibt unberührt.
- (2) ...

ErlaubnisTBIrrtum
(analog / direkt)

§ 17 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat **die Einsicht, Unrecht zu tun**, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen **Irrtum nicht vermeiden konnte**.
Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach §49 Abs. 1 gemildert werden.

Erlaubnisirrtum

Folgen eines Irrtums

- Strafrecht:
 - Erlaubnistatbestandsirrtum: Praaktisch folgenlos.
 - Erlaubnisirrtum: Regelmäßig vermeidbar, nur Strafmilderung.
 - Salopp: Geld- oder Bewährungsstrafe ist wegzustecken.
- Zivilrecht
 - **Grundsätzlich volle Schadensersatzpflicht!**
 - Salopp: Der Schadensersatz frisst das Haus und die Pension!

Exkurs: Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen

Exkurs: Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen

Deutsche Rechtslage

- Handlungs- / Unterlassensort
- Erfolgsort
- Erfasst werden:
 - Angriffe aus Deutschland
 - Angriffe auf Rechner in Deutschland

§ 9 StGB Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter **gehandelt** hat oder im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen** oder an dem der zum Tatbestand gehörende **Erfolg** eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) ...

Exkurs: Staatenübergreifende Angriffe oder Verteidigungen

- Im Ausland mögen andere Vorstellungen über die Voraussetzungen der Rechtfertigung existieren.
- Das Strafmaß kann extrem unterschiedlich sein
- Schadensersatzforderungen können die deutschen Sätze weit übersteigen.

Finger weg!

... vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt: ak@AlexanderKoch.de

<http://AlexanderKoch.de>

Wichtiger Hinweis:

„The Board views the endemic use of PowerPoint briefing slides instead of technical papers as an illustration of the problematic methods of technical communication at NASA.“

-- Columbia Accident Investigation Board, Final Report of 26 August 2003, S. 191,
<http://anon.nasa-global.speedera.net/anon.nasa-global/CAIB/CAIB_lowres_chapter7.pdf>